



-32- Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstr. 108-110, 59636 Iserlohn

Herrn Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Straße 27
58640 Iserlohn



17.07.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

32 II 935/12 BerH

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Rose

Durchwahl

02371 - 661-406

Ihr Zeichen: XXX, XXX ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

In der Beratungshilfesache XXX

wird anliegende Ablichtung des Schreibens vom 05.07.2012 zur
Kenntnisnahme übersandt.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob der Beratungshilfeantrag
zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kister

Rechtspfleger



Anschrift

Friedrichstr. 108-110

58636 Iserlohn

Sprechzeiten

mo - fr 8.30 h - 12.30 h, di

14.00 h - 15.00 h

Telefon

02371-6610

Telefax:

02371661110

Nachtbriefkasten: Friedrichstr.

108.110, 58636 Iserlohn

Konten der Gerichtszahlstelle

Iserlohn: Postbank BLZ

44010046, Konto-Nummer:

27469

Schalterstunden: mo fr 8.30

h - 12.30 h



Landgericht Hagen, 58401 Hagen

05.07.2012

Seite 1/3

An das
Amtsgericht

Aktenzeichen
5601E Bd,910- 3546
(bei Antwort

Iserlohn

Herr Fahlbusch
Telefon: 02331 985.417
Telefax: 02331 985-585
verwaltung@lg-hagen.nrw.de

**Beratungshilfesache 32 II 884/12 32 II 885/12 + 32 II 935/12
+ 32 II 936/12**

Anlage
Verfahrensakten

Auf die Aktenvorlage vom 12.06.2012 nehme ich für die Landeskasse wie folgt Stellung:

1.

Grundvoraussetzung für die Bewilligung von Beratungshilfe ist das Vorliegen einer konkreten rechtlichen Problematik, über die der Rechtsuchende eine anwaltliche Beratung anstrebt. Dieses Erfordernis ist somit nicht erfüllt, wenn der Rechtsuchende lediglich beabsichtigt, einen Leistungsbescheid anzufechten, mit dem Ziel einer allgemeinen Überprüfung; insbesondere wegen allgemeiner verfassungsrechtlicher Bedenken (u.a. AG Lüdenscheid, Beschluss vom 10.8.2010, 98 II 131/10; AG Schwelm, Beschlüsse vom 02.11.2010 - 19 UR II 101/10, 19 UR II 143/10 und 19 UR 135/10; AG (sagen, Beschluss vom 22.12.2010 - 20 II 1176/10).

2.

Weitere Voraussetzung für die Bewilligung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ist, dass die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 BerHG) bzw. keine anderen Möglichkeiten der Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs.1 Ziffer 2). Eine Rechtswahrnehmung ist mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre vermeintlichen Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (so z.B. Zöller, ZPO, Rdnr. 30 zu § 114; Kalthoener/Büttner,PKH und BerH, Rdnr, 948 f). Dies soll verhindern, dass



eine Partei, die die Kosten einer Rechtswahrnehmung nicht selbst aufbringen muss, ihre vermeintlichen Rechte außerhalb oder innerhalb von gerichtlichen Verfahren mit Steuermitteln wahrnimmt.

5. Juli 2012
Seite 2/3

2 a.

Von dem Hilfesuchenden kann grundsätzlich verlangt werden, dass er vor der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe wenigstens versucht, sich durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde selbst um Klärung der Angelegenheit zu bemühen. Dies gilt sowohl bei dem Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X (vor Erlass des Bescheides) als auch dem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X (nach Erlass des Bescheides). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12.6.2007, 1 BvR 1014/07 und Beschluss vom 30.6.2009, 1 BvR 470/09, des AG Pinneberg, Beschluss vom 3.3.2010, 68 II 264/10 in Juris mit überzeugender Begründung; AG Schwelm, Beschluss vom 02.11.2010 - 19 UR 731/09; AG Schwerte, Beschluss vom 12.10.2010 - 9 II 240/10; AG Hagen, Beschluss vom 22.12.2010 - 20 II 1176/10).

Erst wenn der Rechtsuchende die vorgenannten Möglichkeiten selbst ausgeschöpft hat und auch nach dem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X weiterhin eine konkrete rechtliche Problematik für den Rechtsuchenden gegeben sein sollte, ist es dem Rechtsuchenden nicht mehr zumutbar, sich an die Behörde zwecks Beratung zu wenden, deren Leistungsbescheid ggf. angefochten werden soll (BVerG, Beschluss vom 11.5.2009, 1 BvR 1517/08). Nur dann kommt die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe in Betracht, mit dem Ziel der Prüfung und Beratung, ob der Leistungsbescheid angefochten werden soll.

Sofern jedoch nur tatsächliche Probleme im Widerspruchsverfahren zu klären sind (Aufklärungen eines Sachverhalts, Beibringung von Urkunden bzw. fehlenden Unterlagen etc.) ist es dem Rechtsuchenden zumutbar, innerhalb der Widerspruchsfrist diese Klärung selbst in Angriff zu nehmen. Unterbleibt dieses ohne ersichtlichen Grund, so lässt sich die Notwendigkeit fremder Hilfe jedenfalls nicht mit den Schwierigkeiten begründen, die sich bei der Aufklärung länger zurückliegender Zeiträume wegen des Aktenumfangs und der Änderung im Laufe der Zeit nahezu zwangsläufig ergeben (1 BvR 465/10; Beschluss vom 19.8.2010).

Vorliegend hat der jew. Antragsteller keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

2 b.

Soweit der Hilfesuchende zunächst keine Eigeninitiative im Sinne der Ausführungen in Abschnitt 2 a. ergreift, kommt als andere Möglichkeit der Hilfestellung dann der Verein „aufRecht e. V.“ in Betracht. Nach der Satzung dieses Vereins (Bl. 7 ff. in 32 II 799/12) hat dieser u. a.



ausdrücklich als Zweck der „beratenden Hilfe“ (§ 3 lit. a der Satzung) bzw. „Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden“ (§ 3 lit. b der Satzung). Dieser Verein ist selbstlos tätig (§ 3 Abs. 1 der Satzung) und verfügt darüber hinaus sogar über juristisches Fachwissen (stellvertretender Vorsitzender ist Rechtsanwalt, BI. 11 in 32 II 799/12). Das Anliegen des jew. Antragsseilers gegen die ARGE kann demnach durch die Inanspruchnahme des Vereins „aufRecht e. V.“ als Hilfestellung anderer Art in erschöpfender Weise erfüllt werden.

5. Juli 2012
Seite 3/3

Die Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe sind daher zurückzuweisen, was hiermit im Namen der Landeskasse beantragt wird.

(Fahlbusch)